

**Verordnung über die Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxen in Braunfels**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. IS. 1690) in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PbefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Braunfels (§ 47 Abs. 4 PbefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Braunfels umfasst das Gebiet der Stadtteile Braunfels, Bonbaden, Neukirchen, Altenkirchen, Philippstein und Tiefenbach.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PbefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

**§ 2
Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|--|---------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | 2,00 € |
| 2. Der Fahrpreis pro km | 1,30 € |
| Die erste und jede weitere Schaltung erfolgt nach jeweils 76,92 m.
Die Schalteinheiten betragen für jede angefangene Teilstrecke 0,10 € | |
| 3. Wartezeit pro Stunde | 18,50 € |
| (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten).
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | |

- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.
Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

- (3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Zuschläge

Die Beförderung von Kleingepäck bis 10 kg. Ist Freitag Für Gepäck über 10 kg wird ein Zuschlag von 0,30 € für lebende Tiere (Blindenführhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag von 0,00 € erhoben.

§ 4 Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
 1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenanzahl oder in Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6 Verfahrensvorschriften

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung ab nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
2. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
3. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
4. In jedem Taxi ist die Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft, jedoch frühestens 6 Wochen nach der Veröffentlichung.

Die Verordnung vom 16.10.2001 verliert mit dem Tage des Inkrafttretens des vorgeschriebenen Tarifes ihre Gültigkeit.

Braunfels, den 13.11.2001

DER MAGISTRAT
DER STADT BRAUNFELS

gez.

Schmidt
Bürgermeister